

- Anhörung  
 Befreiung  
 Sonstiges

**Vorlagen Nr. 61/006/2013**

**öffentlich**

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Frau Susanne Hanst-Usorasch	Datum: 11.11.2013 Az.: 61-2
--	--------------------------------

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termine</b>	<b>Art der Entscheidung</b>
Beirat bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Mettmann	15.01.2014	Befreiung

**Errichtung eines Stahlbetonmastes und eines Technikgebäudes für das deutsche Telekom-Mobilfunknetz**

**Beschlussvorschlag:**

Der Beirat widerspricht nicht der Absicht der Verwaltung, die notwendige Befreiung für das Vorhaben zu erteilen.

Fachbereich: Planungsamt	Datum: 11.11.2013
Bearbeiter/in: Frau Susanne Hanst-Usorasch	Az.: 61-2

## **Errichtung eines Stahlbetonmastes und eines Technikgebäudes für das deutsche Telekom-Mobilfunknetz**

### **Anlass der Vorlage / Sachverhaltsdarstellung:**

#### **Errichtung eines Stahlbetonmastes und eines Technikgebäudes für das deutsche Telekom-Mobilfunknetz**

**Lage: Landschaftsschutzgebiet D 2.3-6 „Hildener Stadtwald/Itter“**

Es ist geplant, für das Mobilfunknetz der Deutschen Telekom AG einen neuen Sendemast mit Technikgebäude auf dem Grundstück Gemarkung Hilden, Flur 23, Flurstück 120 zu errichten. Vorgesehen ist ein ca. 45 m hoher Schleuderbetonmast, der zusammen mit einem Leichtbau-Container auf einer eingefriedeten Fläche installiert werden soll. Voll versiegelt werden ca. 30,25 m<sup>2</sup> durch die Anlage der Grundplatte, der Plattenbeläge und der Aufstellung des Containers. Der Vorhabenbereich befindet sich auf dem Gebiet der Stadt Hilden zwischen der BAB 3 und dem Hildener Stadtwald.

Das genannte Vorhaben liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 2.3-6 „Hildener Stadtwald/Itter“ und erfüllt daher die Verbotstatbestände des Landschaftsplans für den Kreis Mettmann. Gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Nach Ziff. 2.3 Aa) der allgemeinen Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete im LP ist es u.a. verboten, bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 69 LG NRW kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Der Mobilfunk hat in den vergangenen Jahren ein rasantes Wachstum erfahren und sich zu einem der wichtigsten Teilbereiche der Informations- und Kommunikationstechnologien entwickelt. Ein leistungsfähiges Mobilfunknetz liegt daher im öffentlichen Interesse, da eine immer größer werdende Mehrheit den Mobilfunk nutzt. Ferner sind die Mobilfunkbetreiber zu einem flächendeckenden Netzausbau verpflichtet. Dieser Verpflichtung können die Betreiber nur nachkommen, wenn auch entsprechende technische Einrichtungen vorgehalten bzw. errichtet werden.

Aus diesem Grund setzen sich -gemäß der Mobilvereinbarung für NRW- der Kreis Mettmann und die Mobilfunkbetreiber für einen effektiven und transparenten Ausbau der Mobilfunknetze unter Berücksichtigung von Schutz und Vorsorge im Rahmen der bestehenden Rechts- und Gesetzeslage ein. Alternativstandorte außerhalb des betroffenen Landschaftsschutzgebietes konnten aus funktechnischer Sicht nicht akzeptiert werden. Der ausgewählte Standort der geplanten Maßnahme wurde aus landschaftsrechtlicher Sicht als naturverträglich eingestuft.

Auf Grundlage des landschaftsrechtlichen Begleitplans wurde in Abstimmung mit dem Antragsteller die Zahlung eines Ersatzgeldes vereinbart.

Hanst-Usorasch

**Anlage**

Lageplan  
Bauskizzen